

Statuten des Vereins Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte**". Er hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich über das ganze Bundesgebiet.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO:

- Sammlung und Archivierung von pfadfinder-historischem Material.
- Beschäftigung bzw. Auseinandersetzung mit der Geschichte der Pfadfinderbewegung
- Betrieb des Pfadfindermuseums und Instituts für Pfadfindergeschichte (pfadfinderisches Forschungs- und Dokumentationsarchiv), dazu gehören:
 - a. Sammlung von Schriftstücken und Gegenständen oder dergleichen, die die Entstehung, die Entwicklung, die Geschichte und die Kultur der Pfadfinderbewegung dokumentieren
 - b. sachgemäße Verwahrung und Erhaltung der gesammelten Objekte
 - c. Bearbeitung aller die Pfadfindergeschichte betreffenden Angelegenheiten nach wissenschaftlichen Grundsätzen
 - d. Ausstellung ausgewählter Objekte zum Zwecke der Verbreitung von Kenntnissen über die Pfadfinderbewegung

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden und ist den Verbänden Pfadfinder-Gilde Österreichs (PGÖ), Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs (PPÖ) und dem Österr. Pfadfinderbund (ÖPB) verbunden (siehe §11 Pkt. 6).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Veranstaltungen, Versammlungen, gemeinschaftsfördernde Zusammenkünfte und Unternehmungen
 - b. Herausgabe von Schrifttum, Mediennutzung und die Schaffung der notwendigen Infrastruktur.
 - c. Herausgabe von Büchern, Zeitschriften und anderen Veröffentlichungen
 - d. Durchführung von Sonderausstellungen, Vorträgen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen
 - e. Öffentlichkeitsarbeit
 - f. Vertretung der Interessen des Pfadfindermuseums und Instituts für Pfadfindergeschichte gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit
 - g. Herstellung und Pflege von Verbindungen mit entsprechenden Vereinigungen im Ausland
 - h. Ideelle Unterstützung für die Jugend-Pfadfinderbewegung
 - i. Schaffung gemeinsamer Symbole, Zeichen und Urkunden für den Verband und deren Mitglieder sowie Verleihung von Auszeichnungen, Ehren- und Dankesabzeichen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse, Stiftungserträge, Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand, Sponsoring, Fundraising, Crowdfunding, Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen, Eintrittsgebühren, Flohmärkte, Verkauf vereinseigener Publikationen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche (fördernde) Mitglieder, sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden. Eine Registrierung in einem der verbundenen Verbände (§2) ist nicht Voraussetzung.
2. Außerordentliche (fördernde) Mitglieder: können sowohl physische Personen als auch juristische Personen (Firmen, Vereine, wie beispielsweise Pfadfindergruppen, Gilden) sein.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vereine, die sich um die Aufnahme als außerordentliches Mitglied bewerben, haben ein schriftliches Ansuchen an den Verein "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte" zu richten. Dem Ansuchen sind die gültigen Statuten, die Bestätigung der Vereinsbehörde und eine Liste des Vereinsvorstandes beizulegen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen eine Ablehnung ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen einem Monat nach Erhalt des Ablehnungsbescheides beim Vorstand einzubringen.

1. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer/innen, im Fall eines bereits bestellten Leitungsorgans durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungsorgan erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer/innen des Vereins.
2. Ehrenmitglieder: sind physische Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder die Pfadfinderbewegung vom Vorstand des Vereins der Generalversammlung zum Beschluss vorgeschlagen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen (Vereinen) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit (Auflösung), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens erfolgen.
5. Die Verständigung über einen Ausschluss hat nachweislich (schriftlich) zu erfolgen. Gegen die Streichung ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu und ist im § 9 Pkt. 6 geregelt.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ergänzend kann der Vorstand Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit im Rahmen des Pfadfindermuseums und Instituts für Pfadfindergeschichte erlassen, die für die Mitglieder bindende Wirkung haben.
7. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Jahresbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Wird ein Mitglied während des Jahres aufgenommen, so hat er ab dem nächstfolgenden Quartal für den Rest des Jahres den Beitrag aliquot zu entrichten. Ist ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnung über ein Jahr im Rückstand, so ruhen die Mitgliedsrechte. Erfolgt die Zahlung trotz neuerlicher Mahnung nicht innerhalb weiterer drei Monate, so entscheidet der Vorstand über weitere Vorgangsweisen. Stimmberechtigt bei der Generalversammlung sind nur Mitglieder, die ihre Beiträge für das laufende Jahr bezahlt haben.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9), der Vorstand (§§ 10 und 11), die Rechnungsprüfer/innen (§12) und das Schiedsgericht (§13).

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die **ordentliche Generalversammlung** findet alle drei Jahre statt.
2. Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer/innen (§21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG bzw. §10 Abs 2 dieser Statuten – Handlungsunfähigkeit des Vorstands)
 - e. Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin/eines Kurators (Notsituation, §10 Abs 2 dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
3. **Einberufung:** Die Einladung der Mitglieder hat mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich (Brief, E-Mail) zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs 1 und Abs. 2, lit. A-c), durch eine/n oder beide Rechnungsprüfer/innen (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator/eine Kuratorin. (Abs 2 lit. e).

4. **Anträge** an die Generalversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dieser in schriftlicher Form beim Vorstand einlangen. Während der Generalversammlung direkt eingebrachte Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn ihnen mittels einfacher Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt (juristische Personen, Vereine durch einen Vertreter/eine Vertreterin). Außerordentliche (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder können daher an der Generalversammlung und an den in ihrem Rahmen stattfindenden Diskussionen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
6. **Stimmberechtigt** sind nur die ordentlichen Mitglieder, welche ihre Jahresbeiträge inklusive dem laufenden Jahr bis zur Generalversammlung entrichtet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich einem anderen Mitglied übertragen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimmübertragung annehmen.
7. **Beschlussfähigkeit:** Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen (stimmberechtigten) Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Eine halbe Stunde nach dem angesetzten Zeitpunkt ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
8. **Mehrheitserfordernis:** Die Generalversammlung entscheidet bei Wahlen bzw. über Anträge in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine qualifizierte Mehrheit (zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) ist erforderlich bei:
 - a. Anträge auf Änderung der Statuten;
 - b. Antrag auf Auflösung des Vereins "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte" und die Verwertung des Vermögens;
 - c. Berufung gegen die Ablehnung der Neuaufnahme eines Mitglieds
 - d. Berufung gegen Ausschluss eines Mitglieds
9. **Aufgaben:** Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (durch Kassier/Kassierin) unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen
 - c. Entscheidung über Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen
 - e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen und Anträge

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte" besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. bis zu drei Stellvertreter/innen
 - c. dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - d. dem Kassier/der Kassiererin

Für die Funktionen c und d können Stellvertretungen gewählt werden, die dann ebenfalls Mitglieder des Vorstands sind. Ebenso kann der Vorstand weitere Personen in den Vorstand kooptieren (siehe §11). Alle kooptierten Mitglieder haben Sitz und Stimme im Vorstand und in der Generalversammlung nur für Agenden ihres Arbeitsbereichs.

2. **Wahl:** Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins „Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte“ gewählt werden. Die Funktionsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung (Wahl) in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators, eine Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine Generalversammlung einzuberufen hat.

3. **Aufgaben:** Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan (Generalversammlung, Rechnungsprüfer/innen, Schiedsgericht) zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Führung der laufenden Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands
- b. Pflege des Kontakts mit den Mitgliedern, den Pfadfinder-Jugendorganisationen, mit Institutionen im In- und Ausland und mit Behörden
- c. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern
- d. Stundung oder Ermäßigung von Jahresbeiträgen
- e. Herausgabe des Verbands-Organs
- f. Herausgabe von Bestimmungen und Arbeitsgrundsätzen
- g. Organisation von Veranstaltungen
- h. Der Vorstand legt der Generalversammlung die Tätigkeitsberichte, Berufungen, die eingebrachten und die eigenen Anträge vor. Es obliegt ihm ferner die Bildung von Arbeitsausschüssen, denen außer eigenen Mitgliedern auch andere geeignete Personen angehören können.
- i. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechendem Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses
- j. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- k. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §9 Abs 1 und Abs 2 lit. a-c dieser Statuten inklusive Vorlage der eingebrachten und eigenen Anträge
- l. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- m. Verwaltung des Vereinsvermögens

4. **Einberufung und Beschlussfassung:** Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von den Stellvertreter/innen schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch die Stellvertreter/innen auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung eine/r der StellvertreterInnen. Sind auch diese verhindert, führt das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzführende.

5. **Ablauf und Beendigung:** Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglied in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam. Bei Rücktritt des gesamten Vorstands ist dieser anzuhalten, einen Gesamt-Wahlvorschlag an die Generalversammlung zu stellen.

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1. Der/die Vorsitzende** führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er/sie sind Obmann/Obfrau im Sinne des Vereinsgesetzes. Er/sie überwacht die gesamte Geschäftsführung des Vereins und vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und bei allen offiziellen Angelegenheiten.
Er/sie unterzeichnet alle Urkunden und Schriftstücke an Behörden eigenhändig, wobei in Geldangelegenheiten der Kassier/die Kassierin, in allen übrigen Angelegenheiten der Schriftführer/die Schriftführerin gegenzeichnet.
Sonstige Schriftstücke unterzeichnet das mit der Sache betraute Vorstandsmitglied, wobei sich der/die Vorsitzende die Unterfertigung wichtiger Schriftstücke persönlich vorbehalten kann.
In Gefahr in Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen und Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand bzw. die Generalversammlung.
Er/sie beruft nach Bedarf die Sitzungen des Vorstands ein und im Einverständnis mit diesem die Generalversammlung. Er/sie führt in beiden Fällen den Vorsitz, bei Verhinderung Vertretungsregelungen lt. §10 Pkt. 4.
- 2. Die stellvertretenden Vorsitzenden:**
Sie unterstützen den Vorsitzenden/die Vorsitzende in seiner/ihrer Tätigkeit.
- 3. Der Schriftführer/die Schriftführerin:**
Er/sie führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Er/sie führt den Schriftverkehr des Verkehrs im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden.
Er/sie ist zuständig für die Mitgliedererfassung und den Informationsfluss im Verein.
- 4. Der Kassier/die Kassiererin:**
Er/sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins, insbesondere Buchhaltung und Kassengebarung. Er/sie betreut das Vereinsvermögen des Vereins und ist verpflichtet, jeder ordentlichen und - falls auf der Tagesordnung - auch außerordentlichen Generalversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen.
- 5. Stellvertretungen:**
Im Fall einer Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

6. **Kooptierungen:** Der Vorstand kann bei Bedarf - um engere Kontakte zu den Verbänden zu gewährleisten - als Vertreter/Vertreterin der Pfadfinderorganisationen je einen Beirat der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs (PPÖ), des Österreichischen Pfadfinderbundes (ÖPB) und der Pfadfinder-Gilde-Österreichs (PGÖ) kooptieren. Zur fachlichen Unterstützung kann der Vorstand einen Museumsleiter/eine Museumsleiterin kooptieren. Dieser/diese übernimmt die kustodische Leitung der Sammlung und des Ausstellungsbetriebs. Sonstige Arbeitsbereiche können auf kooptierte Vorstandsmitglieder verteilt werden.

Für alle kooptierten Vorstandsmitglieder (ausgenommen Ersatz-Kooptierungen für gewählte Mitglieder) gilt: Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand und in der Generalversammlung nur für die Agenden ihres Arbeitsbereichs.

§ 12 Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie kontrollieren die statutengemäße Verwendung der Mittel und des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand und danach der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 13 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet endgültig ein vereinsinternes Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Ansuchen um Einberufung eines Schiedsgerichts ist unter Angabe der Gründe, der Gegenpartei und zweier Vertreter/innen an den Vorstand des Vereins zu richten. Die von diesem binnen sieben Tagen verständigte Gegenpartei hat ebenfalls innerhalb von 14 Tagen zwei Vertreter/innen namhaft zu machen. Die vier Vertreter/innen wählen binnen weiterer 14 Tage eine/n Fünfte/n als Schiedsgerichts-Vorsitzende/n. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorge schlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist. Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder ohne an bestimmte Vorgaben gebunden zu sein mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig und von dem/der Vorsitzenden an den Vorstand zu berichten.

Die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist ehrenamtlich und vertraulich. Die Kosten (Barauslagen) des Verfahrens sind von dem/der Unterliegenden, im Falle eines Vergleiches von beiden Teilen gemeinsam zu tragen.

Weigert sich ein Streitteil, das Schiedsgericht zu beschicken, so ist die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Gegen einen Schiedsspruch ist vereinsintern kein Rechtsmittel zulässig.

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen wissenschaftlichen Beirat zu konstituieren.
2. Der wissenschaftliche Beirat hat den Zweck, eine Arbeit nach wissenschaftlichen Grundlagen im Verein "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte" zu gewährleisten und die Vereinsorgane zu beraten und zu unterstützen.

3. Es setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Lebens.
4. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden durch den Vorstand berufen. Die Arbeitsweise regelt eine Geschäftsordnung.

§ 14 Das Kuratorium

1. Der Vorstand hat die Möglichkeit, ein Kuratorium zu konstituieren.
2. Das Kuratorium hat den Zweck, die Vereinsorgane zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Werbung und bei der Beschaffung der für die Erreichung der Vereinsziele erforderlichen Geldmittel.
3. Es setzt sich zusammen aus Vertretern/Vertreterinnen der den Verein bedeutsam fördernden Behörden, Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmungen sowie einzelnen Persönlichkeiten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand berufen. Die Arbeitsweise regelt eine Geschäftsordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Antrag auf Auflösung des Vereins kann der Vorstand selbst stellen. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens von der Hälfte der ordentlichen Mitglieder unterfertigt beim/bei der Vorsitzenden eingebracht werden.
2. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.
 - a. Eingebrachte Leihgaben sind vor Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und vor Übergabe des noch vorhandenen Vermögens an die Leihgeber rückzustellen.
 - b. Das vorhandene Archivmaterial wird in geschlossenem Zustand an PGÖ/PPÖ/ÖPB übergeben.
4. Die Generalversammlung hat einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung aller Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Nach Auflösung des Vereins fällt, wenn nicht anders verfügt wurde, das noch vorhandene Vereinsvermögen dem Verband Pfadfinder-Gilde Österreichs (PGÖ) zu und ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.
5. Der Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach der Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.